

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE, A.s.b.l. (C.L.S.C.U.)

**Association sans but
lucratif.**

Gesellschaftssitz :
Luxemburg.

Benennung, Sitz und Dauer

Art. 1 Zwischen dem Verwaltungsrat und sämtlichen angeschlossenen Vereinen wurde am 4. September 1985 eine Gesellschaft ohne Gewinnzweck, laut Gesetz vom 21. April 1928, gegründet. Die Statuten der Gründungsversammlung wurden wie folgt abgeändert und einstimmig, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den angegliederten Vereinen, in der ordentlichen Generalversammlung vom 9. März 1990, angenommen.

Art. 2 Der Name der Vereinigung lautet CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE (C.L.S.C.U.), Mitglied der FEDERATION CYNOLOGIQUE LUXEMBOURGEOISE (FCL), angegliedert an die FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (F.C.I.) und Mitglied der WELTUNION DER VEREINE FÜR DEUTSCHE SCHÄFERHUNDE (W.U.S.V.).
Der Sitz ist in Luxemburg und ihre Dauer unbegrenzt.

Gesellschaftszweck und Ziel

Art. 3 Die C.L.S.C.U. hat zum Ziel, unter Ausschluss jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit:

- a) Die Hundesportvereine des Grossherzogtums Luxemburg, die nach den Regeln der FCI ihre Tätigkeit ausüben, zusammenzuschliessen, sowie die Förderung und Reglementierung des luxemburgischen Hundesportes;
- b) den luxemburgischen Hundesport gegenüber den Behörden, Verwaltungen, Firmen, Gesellschaften und Privatpersonen, des In- und Auslandes zu vertreten;
- c) die Ausbildung von Übungswarten, Richtern, Helfern und Zuchtberatern zu fördern durch Abhalten von Konferenzen, Vorlesungen, Lehrgängen, Wettbewerben, usw.;
- d) einen Sportskalender aufzustellen;
- e) Aufsicht zu führen, dass die nationalen und internationalen Statuten und Reglemente Anwendung finden und die Fehler der lizenzierten Mitglieder zu sanktionieren.

Zusammensetzung

Art. 4 Die Zahl der angegliederten Vereine ist unbegrenzt. Die Zahl der Vereine darf nicht weniger als drei (3) betragen.

Aufnahme

Art. 5 Jeder Verein der wünscht Mitglied der C.L.S.C.U. zu werden, muss die Angliederungsbedingungen erfüllen.

Art. 6 Die angegliederten Vereine sind verpflichtet für sämtliche aktiven Mitglieder, Vorstandsmitglieder und alle solche, welche eine Funktion irgendwelcher Art ausüben, eine Lizenz bei der C.L.S.C.U. zu beantragen; das Halten einer solchen Lizenz verpflichtet zu der bedingungslosen Annahme der Statuten und internen

Reglemente der C.L.S.C.U. , als der oberen Behörde in der statutarisch festgelegten Hundesportart.

Austritt und Ausschluss

Art. 7 Die Mitgliedschaft wird aufgelöst:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den VR;
- b) durch einen stillschweigenden Austritt bei Nichtbezahlung der Beiträge.

Art. 8 Der provisorische Ausschluss eines Vereins kann in folgenden Fällen vom Verwaltungsrat ausgesprochen werden:

- a) Bei Nichtbezahlung von Schulden irgendwelcher Art gegenüber der C.L.S.C.U.,nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung; die zweite Aufforderung erfolgt dreissig Tage nach der ersten.
- b) Bei groben Verstößen gegen die Statuten oder << interne Reglemente >>,
- c) Bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in Sachen der C.L.S.C.U.

Art. 9 Ein provisorischer Ausschluss eines Vereins kann nur vom Verwaltungsrat ausgesprochen werden, nachdem der Beschuldigte seine Verteidigungsgründe mündlich geltend machen konnte. Jeder provisorische Ausschluss tritt sofort in Kraft, unbeschadet einer eventuellen Berufung. Der definitive Ausschluss wird erst rechtsgültig durch 2/3 Stimmenmehrheit in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Ausser dem provisorischen Ausschluss eines Vereins, kann der Verwaltungsrat, unbeschadet einer eventuellen Berufung, folgende Sanktionen gegen Vereine und Einzelmitglieder derselben verhängen:

- a) Suspendierung sämtlicher Funktionen und Aktivitäten bis zu 5 Jahren und/oder
- b) Geldstrafen bis zu 500,- Euro.

Untersuchungen werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates, von den Gerichtsinstanzen geführt.

Die entsprechende Prozedur ist in dem << Internen-Reglement >> der C.L.S.C.U. sowie in den Rechten und Pflichten des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates festgelegt.

Im Falle einer Strafe kann beim ersten Vergehen Strafaufschub gewährt werden.

Bei dem zweiten Vergehen binnen drei Jahren nach der ersten Strafe, entfällt diese Möglichkeit.

Nach Verurteilung durch den Verwaltungsrat oder das Verbandsgericht, bleibt die Strafe bis zum definitiven Urteil bestehen, unabhängig einer eventuellen Berufung.

Art.10 Der ausgetretene oder ausgeschlossene Verein, oder das Einzelmitglied haben kein Anrecht auf irgendein Vermögensanteil der C.L.S.C.U.

Art. 11 Der Verwaltungsrat hat die Befugnis Gnadengesuchen stattzugeben.

Art. 12 Das Vermögen der C.L.S.C.U. besteht:

- a) aus dem jährlichen Beitrag der Vereine von maximum 500,- Euro welcher jeweils in der Jahresversammlung festgesetzt wird;
- b) aus einem zusätzlichen, von der Generalversammlung zu bestimmenden Betrag pro lizenziertes Vereinsmitglied, sowie
- c) aus Subsidien, Einnahmen von Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Erlösen.

Verwaltung

Art. 13 Die C.L.S.C.U. wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser setzt sich aus maximal neun Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, unabhängig von eventuellen Vereinswechselln. Der Verwaltungsrat wird zur Hälfte alle zwei Jahre erneuert. Die erste Wahlserie besteht aus dem Präsidenten, dem Kassierer und drei Mitgliedern, die durch das Los bestimmt werden. Die zweite Wahlserie besteht aus dem Sekretär und den anderen drei Mitgliedern. Das << Interne-Reglement >> bestimmt den Wahlmodus. Die austretenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar. Alle Kandidaturen müssen wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung, von den angegliederten Vereinen, mittels Einschreibebrief an die Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. eingereicht sein.

Art. 14 Der Verwaltungsrat entscheidet in letzter Instanz in allen Angelegenheiten die den Hundessport betreffen. Der Verwaltungsrat verleiht Ehreenauszeichnungen und ernennt Ehrenmitglieder.

Art. 15 In Erfüllung seiner Mission hat der Verwaltungsrat die weitgehendsten Machtbefugnisse. Alles was nicht ausdrücklich der Generalversammlung, dem Gesetz oder den gegenwärtigen Statuten und Reglementen vorbehalten ist, fällt unter den Entscheidungsbereich des Verwaltungsrates.

- Art. 16** Der Verwaltungsrat vertritt die C.L.S.C.U. in allen gerichtlichen Angelegenheiten, sei es als Kläger oder Beklagten.
- Art. 17** Der Verwaltungsrat wird in seiner Arbeit von der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission und den Gerichtsinstanzen, das heisst: Verbandsgericht und Berufungsrat, unterstützt.
- Art. 18** Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ausserhalb seines Kreises hinzuziehen. Er bestimmt die Entschädigung und Zuwendung.
- Art. 19** Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Der Präsident muss ebenfalls eine Sitzung einberufen, wenn fünf Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen.
- Art. 20** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreter ausschlaggebend.
Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Generalsekretär unterzeichnet wird. Dieser Bericht ist jedem Verein binnen 10 Tagen zuzustellen.
- Art. 21** Die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, sind als ausgetreten zu betrachten.

Generalversammlung

- Art. 22** Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Monat November statt. Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen der C.L.S.C.U. es verlangen. Der Verwaltungsrat muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einberufen auf Grund eines begründeten Antrages von mindestens 1/5 der Vereine.
- Art. 23** Zu der ordentlichen Generalversammlung werden alle angegliederten Vereine schriftlich eingeladen, und zwar wenigstens einen Monat im voraus. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung sowie eventuelle Vorschläge der Vereine. Vorschläge über Statutenänderungen die von 1/20 der Vereine, die jährlich auf der C.L.S.C.U. Liste eingeschrieben waren, unterschrieben sind, müssen auf der Tagesordnung vermerkt sein.
- Art. 24** Der Präsident oder dessen Stellvertreter übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung.

Art. 25 Die Generalversammlung ist ordnungsgemäss gebildet und kann gültig tagen, wieviel Mitglieder auch immer anwesend oder durch Sondervollmachten vertreten sind. Sie fasst die Beschlüsse in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes vom 21. April 1928, die Veröffentlichung in Übereinstimmung des Artikel 9 desselben Gesetzes.

Art. 26 Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat aufgestellt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Aufruf der Delegierten und Überprüfung ihrer Vollmachten;
2. Bericht des Präsidenten, des Generalsekretärs und Generalkassierers;
3. Entlastung für den Kassierer;
4. Entlastung für den Verwaltungsrat;
5. Wahl des Präsidenten oder Generalsekretärs oder Generalkassierers;
6. Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat;
7. Wahl der Gerichtsinstanzen: Verbandsgericht und Berufungsrat;
8. Wahl der Kassenrevisoren;
9. Festsetzung der Beiträge;
10. Annahme, Austritt oder Ausschluss eines Vereines;
11. Eventuelle Vorschläge von Vereinen;
12. Verschiedenes.

Von den Punkten 5 bis 8 stehen nur die Wahlen auf der Tagesordnung die in demselben Jahr anstehen.

Art. 27 Jeder Verein ist in der Generalversammlung durch drei Mitglieder vertreten welche Inhaber einer gültigen Lizenz sein müssen. Sie werden schriftlich vom Vorstand ihres Vereines gemeldet.

Diese Anmeldung muss von zwei verschiedenen Personen unterschrieben sein (Präsident und Sekretär oder deren Stellvertreter).

Dieses Schreiben bestimmt ebenfalls den Beauftragten der für seinen Verein wählen kann. Das Schreiben muss acht Tage vor der Generalversammlung in die Geschäftsstelle der C.L.S.C.U. eingegangen sein.

Stimmberechtigt sind nur die Vereine die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der C.L.S.C.U. nachgekommen sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht als Beauftragte fungieren. Jeder Verein soll in der Generalversammlung vertreten sein.

Auflösung

Art. 28 Die Auflösung geschieht laut Gesetz vom 21. April 1928.
Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der C.L.S.C.U. an die FCL.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 29 Die C.L.S.C.U. lehnt jegliche Verantwortung, im Falle von Unfällen ab, die sich während den Veranstaltungen oder Versammlungen ereignen, die von ihr, ihren Vereinen oder unter ihrer Schirmherrschaft stattfinden.

- Art. 30** Jeder Verein welcher Mitglied der C.L.S.C.U. ist, verpflichtet sich gegenüber der C.L.S.C.U. dafür Sorge zu tragen:
- a) dass, die in seinem Verein lizenzierten Mitglieder die Statuten und Reglemente der C.L.S.C.U. vorbehaltlos annehmen und befolgen, so wie auf den Lizenzen angegeben und von den Einzelmitgliedern unterschrieben;
 - b) dass, Strafen für lizenzierte Mitglieder, welche im Rahmen der Statuten und Reglemente, vom Verwaltungsrat, Verbandsgericht, und/oder Berufungsrat, ausgesprochen werden, angenommen und verbüsst werden müssen; und nimmt zur Kenntnis, dass
 - c) bei Zivilklage eines Lizenzträgers, gegen vom Verwaltungsrat, Verbandsgericht und/oder Berufungsrat, ausgesprochene Strafe, im Fall wo das Gerichtsurteil zugunsten der C.L.S.C.U. gesprochen wird, dem Verein, welcher trotz Zivilklage dieses Einzelmitglied in seinem Verein duldet, alle Gerichts- und Anwaltskosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 31 Alle durch diese Statuten nicht vorgesehenen Fälle, werden vom Verwaltungsrat entschieden falls sie nicht schon durch die << Interne-Reglemente >> und durch das Gesetz vom 21. April 1928 behandelt worden sind.

Art. 32 Das von der Generalversammlung bewilligte << Interne-Reglemente >>, welches die gegenwärtigen Statuten ergänzt, sowie das Interne-Arbeitsreglement und die Angliederungsbedingungen sind im gleichen Masse bindend wie dieselben. Die << Interne-Reglemente >> und Angliederungsbedingungen können mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 33 Die von der Gründungsversammlung in Luxemburg, vom 4. September 1985 angenommenen Statuten, wurden zum ersten Mal in der ordentlichen Generalversammlung am 9. März 1990 und zum zweiten Mal von der Ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 1993 abgeändert.

Artikel 13 wurde in der Gv. am 24 März 2003 abgeändert. Artikel 3a wurde in der Gv am 19 März 2004 abgeändert.

Artikel 2/5/19/20/25/28/32/33 wurde in der außerordentlichen Gv am 15.07.2009 abgeändert.

Artikel 22 wurde in der ausserordentlichen Gv am 26.11.2014 abgeändert.

Der Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Wirth Alfred	4, am Räterwee	L-9151 Eschdorf
1. Vize-Präsidentin:	Erpelding Thérèse	16a, rue de Schiffflange	L-4316 Esch/Alzette
2. Vize-Präsident:	Alcadre Marc	48, rue de Rumelange	L-3784 Tetange
Sekretärin:	Husinger Sylvie	11, rue Abbé J. Flies	L-9061 Ettelbruck
Kassiererin:	Conter Anne	69a, rue Principale	L-5241 Sandweiler
Präsident TK :	René Oestreicher	1a, Bd J.F.Kennedy	L-4930 Bascharage
Beisitzende:	Weber Annette	15, rue Tun Deutsch	L-1611 Junglinster
	Wampach Chantal	119, rue de Belvaux	L-4510 Oberkorn
	Fondeur Paul	11, rue Paul Eyschen	L-5651 Mondorf

Luxemburg, den 29. November 2014.

Conter Anne

Kassierer

HUSINGER SYLVIE


Sekretär

WIRTH ALFRED


Präsident